

Rechtsverordnung

über die Ausweisung der "**Denkmalzone Loreley-Freilichtbühne**" in den Gemarkungen Bornich und St. Goarshausen, Rhein-Lahn-Kreis, gemäß § 5 und 8 DSchPflG.

Aufgrund des § 8 Abs. 1 zweiter Halbsatz in Verbindung mit §§ 5 Abs. 4 und 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. Rheinland-Pfalz, Seite 159 ff.) erlässt die Kreisverwaltung Rhein-Lahn - als Untere Denkmalschutzbehörde - auf Antrag des Landesamtes für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Bornich und St. Goarshausen wird zur Denkmalzone erklärt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 DSchPflG) und unter Denkmalschutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone erstreckt sich auf den Bereich der Loreley-Freilichtbühne. Sie umfasst das Flurstück 15 in der Flur 41 der Gemarkung Bornich und das Flurstück 102/1 der Flur 8 in der Gemarkung St. Goarshausen. Die Unterschutzstellung gilt für alle Grundstücke der Denkmalzone, auch soweit die darauf befindlichen baulichen Anlagen nicht im Einzelfall als Kulturdenkmäler zu qualifizieren sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 DSchPflG). Ausstattungsstücke und Umgebung sind Teil der Denkmalzone, soweit sie mit dieser aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bilden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG).

§ 3

Bezeichnung und Schutzzweck

- (1) Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Denkmalzone Loreley-Freilichtbühne".
- (2) Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung des ehemaligen sogenannten "Thingplatzes". Dieser liegt auf dem, dem Loreley-Felsen benachbarten Galgenkopf, von dem aus der Rhein sowie die Hunsrückhöhen überschaut werden können.

Die Anlage wurde von der Thing-Bewegung unter anderem zur Pflege des Sprechchors und des Laienspiels benutzt. Es handelt sich um den ersten und einzigen sogenannten "Thing-Platz" des damaligen Gaus Hessen-Nassau und hat sich mit wenigen Veränderungen bis heute vollständig erhalten.

Die Anlage wurde zwischen 1934 und 1939 nach Plänen des Frankfurter Architekten Hermann Senf errichtet.

Es handelt sich hierbei um ein herausragendes Beispiel einer typischen Bauaufgabe aus der Zeit zwischen 1933 und 1939, das als bedeutendes Baudenkmal zu schützen ist.

An der Erhaltung und Pflege der Anlage und ihrer Ausstattung besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins ein öffentliches Interesse (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a) - c) DSchPflG).

§ 4

Weitergehende Vorschriften

Durch diese Unterschutzstellung (§§ 1 bis 3 dieser Rechtsverordnung) werden die für "geschützte Kulturdenkmäler" vorgeschriebenen Rechtsfolgen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (insbesondere §§ 12 und 13 DSchPflG) ausgelöst.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

56130 Bad Ems, 12. April 1996

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
- Untere Denkmalschutzbehörde -
Im Auftrag:

gez.

(Heribert Schmitz-Götz)